

Abschnitt B: Organe, Rechnungslegung, Prüfung, Haftung

Organe der Privatstiftung

§ 14. (1) Organe der Privatstiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsprüfer und gegebenenfalls der Aufsichtsrat.

(2) Die Stifter können weitere Organe zur Wahrung des Stiftungszwecks vorsehen.

(3) Kommt einem Organ gemäß Abs.2 das Recht zu, den Stiftungsvorstand oder eines seiner Mitglieder abzurufen, so ist für derartige Entscheidungen eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich; hat das Organ weniger als vier Mitglieder, so ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

(4) Soll in einem solchen Fall der Stiftungsvorstand oder eines seiner Mitglieder aus anderen als den in § 27 Abs.2 Z 1 bis 3 angeführten Gründen abgerufen werden, so darf Begünstigten, deren Angehörigen (§ 15 Abs. 2) und Personen, die von Begünstigten oder deren Angehörigen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Organ nach Abs.2 beauftragt wurden, bei dieser Entscheidung insgesamt nicht die Mehrheit der Stimmen zustehen.

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen.....	1
II. Obligatorische Organe nach dem PSG	4–17
A. Allgemeines.....	4–10
B. Gesetzliche Grundlagen	11–17
III. Fakultative Organe	18–78
A. Allgemeines	18–21
B. Gesetzlicher Organbegriff	22–24
C. Anmeldung zum Firmenbuch	25
D. Gesetzlicher Aufgabenbereich der weiteren Organe.....	26–27
E. Weisungsrecht	28–34
F. Zustimmungsrecht	35–38
G. Vetorecht	39–41

H. Anhörungsrecht.....	42–43
I. Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands durch ein Gremium	44–46
J. Feststellung der Begünstigten durch ein Gremium	47–50
K. Änderungs- und Widerrufsrechte	51
L. Vergütung des Stiftungsvorstands	52–53
M. Abgrenzung des Stifters zu den Gremien.....	54
N. Unvereinbarkeitsbestimmungen des PSG	55–57
O. Der (aufsichtsratsähnliche) Beirat	58–63
P. Mindestanforderungen an Organwalter.....	64–66
1. Persönliche Voraussetzungen.....	64–65
2. Weitere Voraussetzungen	66
Q. Bestellung weiterer Organe.....	67–71
1. Möglichkeiten des Stifters.....	67–69
2. Bestellung von Amts wegen	70
3. Sonderfall aufsichtsratsähnliche Stelle.....	71
R. Funktionsperiode der weiteren Organe	72
S. Abberufung weiterer Organe.....	73–74
T. Doppelmitgliedschaft	75–77
U. Vergütung der Organtätigkeit	78

I. Grundlagen

- Die Bestimmungen des § 14 PSG regeln grundsätzlich die **Einrichtung jener Organe** der Privatstiftung durch den Stifter, welche in weiterer Folge die juristische Person berechtigen und verpflichten können. Zusätzlich ermöglicht § 14 Abs 2 PSG die Einrichtung weiterer **Organe, Gremien oder Stellen**, die der Wahrung des Stiftungszwecks dienen.
- Der Gesetzgeber sieht keine Zweckmäßigkeitprüfung der Organstruktur vor. Zwingend werden folgende beiden Organe festgelegt: der **Stiftungsvorstand** und der **Stiftungsprüfer**. Der **Aufsichtsrat** ist fakultativ und daher nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 22 PSG zwingend einzurichten; er kann aber auch freiwillig eingerichtet werden.
- Der Stiftungsvorstand oder ein etwaiger Aufsichtsrat (unter Kennzeichnung der Funktion des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters) sind in das **Firmenbuch** einzutragen (§ 13 Abs 3 Z 4 PSG).

II. Obligatorische Organe nach dem PSG

A. Allgemeines

Auch die Privatstiftung wird, wie alle juristischen Personen, ausschließlich durch ihre Organe tätig. Der **Stiftungsvorstand** ist für die **Geschäftsführung** und **Vertretung** verantwortlich (§ 17 Abs 1 PSG); er hat das **Vertretungsmonopol** (vgl. *Micheler* in Doralt/Nowotny/Kalss, PrivatstiftungsG § 14 Rz 4). Der Stiftungsvorstand hat aus mindestens drei natürlichen Personen zu bestehen (siehe im Detail zum Stiftungsvorstand unten bei § 15 Rz 1 ff). 4

Der **Stiftungsprüfer** hat zwingend den Jahresabschluss, die Buchführung und den Lagebericht zu prüfen (§ 21 Abs 1 PSG) und ist vom Gericht, gegebenenfalls vom Aufsichtsrat, zu bestellen (§ 20 Abs 1 PSG), jedoch können in der Stiftungserklärung Regelungen „organisatorischer Natur“ über die Bestellung des Stiftungsprüfers erfolgen. Dies ändert allerdings nichts daran, dass die endgültige Kompetenz zur Bestellung beim Gericht bzw beim Aufsichtsrat liegt. Die Stiftungserklärung kann daher kein anderes Organ und keine Stelle wirksam mit der Bestellung des Stiftungsprüfers betrauen. Diese Regelung ist Ausdruck einer gewollten **stiftungsexternen Kontrolle** (vgl. *Micheler* in Doralt/Nowotny/Kalss, PrivatstiftungsG § 14 Rz 4, 47). 5

Der **Aufsichtsrat** (§ 22 PSG) überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung und Gebarung des Vorstands. Der Aufsichtsrat ist nur unter den Voraussetzungen des § 22 Abs 1 PSG obligatorisch zu bestellen, wobei der Stifter grundsätzlich, auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen, einen Aufsichtsrat einrichten kann. Macht der Stifter von dieser Möglichkeit Gebrauch, so kommt auch einem fakultativen Aufsichtsrat **Organqualität** zu. 6

Das Kriterium für die obligatorische Errichtung eines Aufsichtsrats sind die Anzahl der Beschäftigten; der Schwellenwert liegt bei 300 Arbeitnehmern. Sobald die Anzahl der Arbeitnehmer der Privatstiftung, oder einer Privatstiftung, die inländische Kapitalgesellschaften oder inländische Genossenschaften einheitlich leiten oder aufgrund einer mittelbaren Beteiligung zu mehr als 50 % beherrschen und der Schwellenwert von 300 Arbeitnehmern bei der Privatstiftung oder dem beherrschten Unternehmen, überschritten wird, sind die Voraussetzun- 7

gen des § 22 PSG erfüllt, wodurch der Aufsichtsrat zwingend zu bilden ist.

- 8 Allerdings ist der Aufgabenbereich eines nach § 22 Abs 1 Z 2 PSG zwingend bestellten Aufsichtsrates auf Angelegenheiten der **einheitlichen Leitung** oder **unmittelbaren Beherrschung** inländischer Kapitalgesellschaften beschränkt; eine Erweiterung der Kompetenzen durch Regelung in der Stiftungserklärung ist möglich (§ 25 Abs 4 PSG).
- 9 Die Stifter können **weitere Organe** zur Wahrung des Stiftungszwecks in der Stiftungsurkunde vorsehen (§ 14 Abs 2 PSG). Die gesetzlichen Befugnisse der Organe sind grundsätzlich zwingend. Eine Erweiterung der Befugnisse ist grundsätzlich nur dort möglich, wo dies der Gesetzgeber zulässt, zumal Privatstiftungen keiner behördlichen Aufsicht unterliegen. Das Organisationskonzept muss daher jedenfalls die Interessen der Gläubiger hinreichend schützen; völlige Gestaltungsfreiheit wäre nur im Falle staatlicher Aufsicht, welche aber nicht besteht, denkbar (vgl ErlRV zu § 14; *Micheler* in Doralt/Nowotny/Kalss, PrivatstiftungsG § 14 Rz 7).
- 10 Die öffentliche Kontrolle der Stiftung ist auf **Missbrauchskontrolle** beschränkt (§ 27 Abs 2 PSG: Abberufung des Stiftungsvorstands aus wichtigem Grund; § 31 Abs 2 PSG: Sonderprüfung bei Glaubhaftmachen der Unredlichkeit; § 31 Abs 5 PSG: Prüfung ob Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen vorliegen), sodass die Organstruktur der Stiftung eine darüber hinausgehende Kontrolle sicherstellen muss (vgl *Micheler* in Doralt/Nowotny/Kalss, PrivatstiftungsG § 14 Rz 19 ff).

B. Gesetzliche Grundlagen

- 11 Die Bestimmungen über Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer oder Vertretungsbefugnis sind gemäß § 10 Abs 2 1. Satz iVm § 9 Abs 2 PSG in der **Stiftungsurkunde** zu regeln. Weiters empfiehlt es sich, die nähere Ausgestaltung der Organe in die, nicht öffentlich einsehbare, Stiftungszusatzurkunde aufzunehmen. Ein Verbot von Geheimorganen ergibt sich aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut (vgl *Micheler* in Doralt/Nowotny/Kalss, PrivatstiftungsG § 14 Rz 3).
- 12 Zur Einrichtung weiterer Organe bedarf es jedenfalls einer Regelung in der Stiftungsurkunde. Diese Regelung hat das Organ zu benennen

und dessen wesentliche Kompetenzen zu umschreiben (*Arnold*, PSG³ § 14 Rz 18). Unzulässig wäre somit der bloße **Vorbehalt** des Stifters in der Stiftungsurkunde entweder anlässlich der Errichtung der Stiftung oder zu einem späteren Zeitpunkt – selbst oder durch Dritte – weitere Organe zu bestellen bzw. zu schaffen, ohne dass diese und deren Kompetenzbereiche bereits in der Stiftungsurkunde ausreichend umschrieben sind. Aufgrund der Unzulässigkeit von Geheimorganen können daher, ohne entsprechende Deckung in der Stiftungsurkunde, lediglich Personen oder Stellen eingerichtet werden, welchen keine Organstellung zukommt (vgl. *Micheler* in Doralt/Nowotny/Kalss, PrivatstiftungsG § 14 Rz 46). Da dem PSG allerdings ein **materieller Organbegriff** zugrunde liegt, ist bei derartigen Organen zu prüfen, welche Kompetenzen ihnen tatsächlich zukommen (*Arnold*, PSG³ § 14 Rz 15). Werden einer Stelle oder Person daher Kompetenzen eingeräumt, welche Organen vorbehalten sind, ist es unbeachtlich, ob diese Person oder Stelle formell als Organ bezeichnet ist (**kein formeller Organbegriff**). Vielmehr wird diese Person oder Stelle hierdurch zum Organ und – bei Fehlen einer entsprechenden Regelung in der Stiftungsurkunde – allenfalls zu einem unzulässigen Geheimorgan.

§ 14 Abs 2 PSG ist die Grundlage dafür, dass der Stifter in der Stiftungsurkunde – nicht generelle, sondern beschränkte – Weisungs-, Veto-, Zustimmungs- und Kontrollrechte sowie Beratungs-, Informations- und Anhörungsrechte **anderen Personen oder Gremien** einräumen kann. Haben Personen oder Gremien durch Regelung in der Stiftungserklärung, die Kompetenz, durch autonome Entscheidungen Rechtsfolgen auszulösen, die den Stiftungsvorstand als zwingendes Organ verpflichten, sind diese als Organe im Sinne des PSG anzusehen (**materieller Organbegriff**). Damit treffen diese Organe sowohl die Haftung nach § 29 PSG, als auch die den Organen vorbehaltenen Rechte. So kann beispielsweise gem § 19 Abs 2 PSG und § 26 Abs 2 PSG ein Stiftungsorgan oder Organmitglied die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bei Gericht überprüfen lassen.

Die Möglichkeit der Nachbesetzung von Organmitgliedern, sofern sie fehlen, erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen durch das Gericht (§ 27 Abs 1 PSG); ebenso erfolgt die Abberufung von Organmitgliedern aus wichtigem Grund durch das Gericht (§ 27 PSG). Das Recht zur Beantragung einer Sonderprüfung zur Wahrung des Stiftungs-

13

14

zwecks (§ 31 PSG), der Antrag auf Feststellung der Höhe des Entgeltes für den Vorstand und den Aufsichtsrat durch das Gericht (§ 19 Abs 2 PSG und § 26 Abs 2 PSG) und weitere Kompetenzen bei der Auflösung (§ 35 Abs 3 PSG und 4 PSG) kommen den Begünstigten zu.

- 15 Die eingerichteten Organe haben gemäß § 14 Abs 2 PSG ihre Aufgaben unter **Wahrung des Stiftungszwecks** zu besorgen. Diese Pflicht kann nicht auf die direkte Umsetzung des Stiftungszwecks ausgedehnt werden, sodass diesen Organen keine direkte Vertretungsmacht eingeräumt werden kann, sondern diese lediglich Kontroll- oder Beratungsorgane sein können.
- 16 Fakultativ eingerichteten Organen, wie etwa einem Beirat, kann weder die Bestellung des Stiftungsprüfers (§ 20 Abs 1 PSG), noch die Vertretung der Privatstiftung bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstands (§ 25 Abs 3 PSG) eingeräumt werden (vgl. *Micheler* in Doralt/Nowotny/Kalss, PrivatstiftungsG § 14, § 20, § 15).
- 17 Der **Stifter** kann grundsätzlich dann Mitglied des Stiftungsvorstands sein, wenn er selbst nicht begünstigt ist und auch sonst nicht dem Kreis ausgeschlossener Personen nach § 15 Abs 2, 3 und 3a PSG angehört. Zu weitreichende Einflussrechte des Stifters würden den Begriff der Stiftung als selbstständige juristische Person, die das vom Stifter getrennte und für einen bestimmten Zweck gewidmete Vermögen verwaltet, untergraben. Der Stifter ist aber berechtigt, in der Stiftungserklärung dem Stiftungsvorstand Richtlinien für seine Rechtshandlungen an die Hand zu geben. Der Stifter kann sich durch entsprechende Regelung auch selbst beschränkte Einflussrechte einräumen, er darf jedoch nicht zwingende Kompetenzen des Vorstands untergraben.

III. Fakultative Organe

A. Allgemeines

- 18 Gemäß § 14 Abs 2 PSG können Stifter zur Wahrung des Stiftungszwecks **weitere Organe** vorsehen. In Ermangelung weiterer Ausführungen, kann man davon ausgehen, dass hier der Kreativität keine Grenzen gesetzt sind. Der Gesetzgeber unterscheidet in § 9 Abs 2 Z 4